



Zielsetzung:

Diese Verpackungs- und Versandvorschrift definiert die Anforderungen an **Lieferanten** bei der Anlieferung von Waren, um einen reibungslosen Ablauf im Wareneingang sowie eine transportsichere Lieferung zu gewährleisten. Das übergeordnete Ziel ist es, die Materialverfügbarkeit in der richtigen Qualität, Menge, zum richtigen Zeitpunkt und am richtigen Ort sicherzustellen.

Anwendungsbereich:

Diese Vorgabe gilt für alle Lieferanten, die die HIMA Paul Hildebrandt GmbH beliefern.

Der Lieferant ist auch dann zur Beachtung und Einhaltung verpflichtet, wenn er Logistik Dienstleister beauftragt mit dem Verpacken und / oder dem Transport an HIMA einsetzt oder die Verpackung und die Lieferung direkt von seinem Zulieferer an die HIMA Paul Hildebrandt GmbH erfolgt.

Zugehörige Dokumente:

Dieses Dokument gilt in Kombination mit:

- HIMA Supplier Code of Conduct (verfügbar auf der HIMA Homepage)
- HIMA Sustainability Policy (verfügbar auf der HIMA Homepage)
- Verpackungsmittelgesetz (VerpackG)

Inhaltsverzeichnis

Anforderungen an Lieferanten:.....	2
1.) Transportsichere Verpackung	2
a) Bedarfsgerechte Wahl der Verpackungsmaterialien	2
b) Innenverpackung und Polsterung	2
c) Verschluss und Sicherung	2
d) Kennzeichnung und Etikettierung (Beispiele siehe Kapitel 2.)	2
e) Pflichtangaben.....	2
f) Stapelbarkeit und Palettierung.....	3
g) Gesetzliche Vorschriften und Normen	3
h) Nachhaltigkeit und Umwelt	3
i) Warenannahmezeiten	3
2.) Veranschaulichungen	4

Anforderungen an Lieferanten:

Die HIMA Paul Hildebrandt GmbH strebt eine langfristige und erfolgreiche Zusammenarbeit an. Um diese sicherzustellen, wird die Einhaltung folgender Standards erwartet:

1.) Transportsichere Verpackung

Die Waren sind so zu verpacken, dass sie wirksam vor Beschädigungen, äußeren Einflüssen und Verlust geschützt werden. Verpackungen und Füllmaterialien sind umweltverträglich zu gestalten und im Sinne der Nachhaltigkeit zu wählen. Bei elektrostatisch empfindlichen Produkten ist eine geeignete ESD-gerechte Verpackung zu verwenden. Falls spezielle Transport- oder Verpackungsvorgaben der HIMA bestehen, sind diese zwingend einzuhalten. Alle relevanten gesetzlichen Normen und Kennzeichnungspflichten (z. B. Gewicht oder Markierung von Gefahrgut) sind zu beachten. Lieferungen in mangelhafter Verpackung oder beschädigten Behältern werden nicht angenommen und auf Kosten des Lieferanten zurückgesendet.

a) Bedarfsgerechte Wahl der Verpackungsmaterialien

Für den Versand sind stabile Verpackungen zu verwenden: schwere Waren sind in mindestens zweiwelligen Wellpappkartons zu verpacken, empfindliche oder feuchtigkeitsanfällige Produkte in wetterfeste Kunststoffboxen, und besonders schwere Fracht in Holzkisten oder vergleichbar, um den Transportschutz zu gewährleisten.

Rücksendungen (z.B. im Rahmen der verlängerten Werkbank) haben grundsätzlich in derselben Art und Beschaffenheit der Anlieferung zu erfolgen (z. B. Palette → Palette).

b) Innenverpackung und Polsterung

Empfindliche Gegenstände sind zusätzlich mit Luftpolsterfolie zu schützen, Hohlräume sind mit Schaumstoff (welcher bei Notwendigkeit ESD fähig zu sein hat) auszufüllen, als nachhaltigere Alternative können Papier oder Wellpappe verwendet werden. Für Ecken und Kanten empfindlicher Produkte ist geeigneter Kantenschutz einzusetzen.

c) Verschluss und Sicherung

Verschlüsse sind mit Paketklebeband von mindestens 5 cm Breite, idealerweise mit Fadenverstärkung, zu sichern. Bei Paketversand bis maximal 31,5 kg sind zusätzlich noch Tackerklammern zu verwenden. Bei Palettenware (ab 31,5 kg) sind Umreifungsbänder zu verwenden und zusätzlich ist Dehnband oder Schrumpffolie einzusetzen.

d) Kennzeichnung und Etikettierung (Beispiele siehe Kapitel 2.)

Versandetiketten müssen gut lesbar sein und vollständige Adressangaben enthalten. Handhabungshinweise wie „Vorsicht Glas“, „Nicht stapeln“ oder „Oben“ sind deutlich sichtbar anzubringen. Sofern erforderlich, ist die entsprechende Gefahrgutkennzeichnung (z. B. bei Chemikalien) sowie die Batteriekennzeichnung gemäß dem GHS/CLP-System (Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals), dem Batteriegesetz (BattG) und der EU-Batterieverordnung (Verordnung (EU) 2023/1542) vorzunehmen. Ab 15 kg ist die Ware mit einem Hinweis bezüglich des Gewichts zu kennzeichnen.

Zudem hat der Lieferant die eindeutige Identifikation unterschiedlicher Bestellungen bzw. Aufträge zu gewährleisten (beispielsweise durch Verwendung von Grouping Labels). Teillieferungen sind auf dem Lieferschein klar zu kennzeichnen. Fehlerhafte Ware ist ebenfalls deutlich zu markieren. Musterware ist eindeutig als solche auf dem Packstück auszuweisen, dabei ist darauf zu achten, dass sie **nicht rot mit schwarzer Schrift** gekennzeichnet wird.

e) Pflichtangaben

Relevante Informationen sind vollständig, korrekt und rechtzeitig bereitzustellen. Insbesondere das **Mindesthaltbarkeitsdatum** (MHD) ist verpflichtend bei allen Produkten zu übermitteln, für

die eine solche Kennzeichnung notwendig ist. Die Lieferdokumente müssen den Lieferschein mit zugehöriger Bestellnummer oder Projektnummer sowie der korrekten Anschrift enthalten. Darüber hinaus ist eine Packliste beizulegen, insbesondere bei Lieferungen mit mehreren Packstücken.

f) Stapelbarkeit und Palettierung

Einheitliche Größen der verpackten Einheiten sind sicherzustellen, um Kippen oder Instabilität zu verhindern. Zur Stabilisierung von Paletten sind Stretchfolie oder Umreifungsbänder einzusetzen. Die Gewichtsverteilung auf der Palette muss so erfolgen, dass schwere Artikel unten und leichtere Artikel oben gelagert werden. Waren sind nur bei gegebener Stapelfähigkeit zu stapeln.

g) Gesetzliche Vorschriften und Normen

Die Verpackung und der Versand sind unter Berücksichtigung internationaler Standards wie ISO 780 und ISO 11607 durchzuführen. Für den Transport gefährlicher Güter sind die Vorgaben des ADR (Europäisches Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße) zwingend einzuhalten. Zudem sind die Anforderungen des Verpackungsgesetzes (VerpackG) zur Verwendung umweltfreundlicher Verpackungen zu berücksichtigen.

h) Nachhaltigkeit und Umwelt

Bei der Auswahl und Gestaltung der Verpackung sind neben der Transportsicherheit auch ökologische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Es ist vorrangig darauf zu achten umweltfreundliche, recyclingfähige, wiederverwendbare bzw. nachhaltige Verpackungsmaterialien zu verwenden. Einwegverpackungen sollen vermieden werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Verpackung die Ware ausreichend gegen äußere Belastungen oder Umwelteinflüsse wie Feuchtigkeit, Erschütterung oder Verschmutzung schützt. Es sind die jeweils geltenden internationalen und nationalen Umweltgesetze, -regelungen und -standards einzuhalten (siehe Supplier Code of Conduct).

Bei der Verwendung von Kartonagen aus Pappe sind FSC zertifizierte Produkte zu verwenden.

i) Warenannahmezeiten

Die Warenannahme erfolgt an normalen Arbeitstagen von Montag bis Freitag zwischen 7:00 und 15:30 Uhr. Spätere Anlieferungen bis maximal 16:30 Uhr sind nach vorheriger Absprache mit dem Lagerbüro möglich. Sollten sich Abweichungen davon ergeben wie zum Beispiel an Schließtagen, wird gesondert auf den Bestellungen darüber informiert. An sogenannten Brückentagen bleibt die Warenannahme grundsätzlich geschlossen. Ausnahmen müssen im Einzelfall vorab vereinbart werden.

Kontakt:

Lagerbüro

Telefon: +49 6202 709 178 (Thomas Stubenrauch)

Telefon: +49 6202 709 133 (Andre Distelrath)

E-Mail: POLW-lagerbuero@hima.com

2.) Veranschaulichungen

Im Folgenden werden verschiedene Möglichkeiten gezeigt, wie Sie die Handhabungshinweise (siehe Punkt d.) bei der Kennzeichnung von Lieferungen umsetzen können:

- „Oben“



- „Kippen“

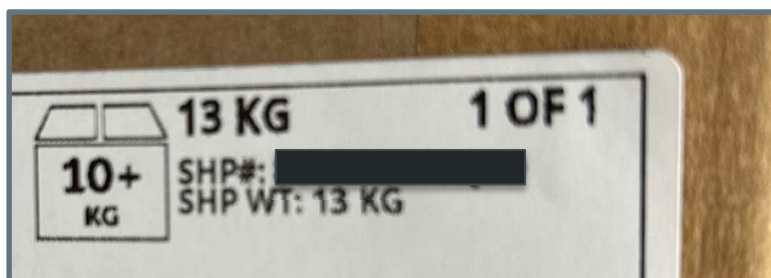


- „Nicht belasten“



- „Achtung Schwer“





- **Batteriekennzeichnung**



- **Kennzeichnung Musterware**

